

► Rechtssicherheit

Vom Tabellenauszug erfasste Forderungen können aus früherem Vollstreckungstitel nicht mehr vollstreckt werden

| Das AG Ahaus hat am 25.1.21 (6 M 1988/20, Abruf-Nr. 223494) entschieden, dass die vom vollstreckbaren Tabellenauszug erfassten Forderungen aus dem früheren Vollstreckungstitel nicht mehr vollstreckt werden können. |

Das AG hat sich der Entscheidung des BGH angeschlossen (NJW 06, 2922). Ist eine Forderung zur Insolvenztabelle festgestellt, erfolgt die Vollstreckung nur noch mittels einer vollstreckbaren Ausfertigung aus der Insolvenztabelle. Insoweit werden bereits bestehende Titel durch die Feststellung zur Tabelle „aufgezehrt“. Aus Gründen der Rechtssicherheit kann es nicht mehrere denselben Anspruch betreffende Titel geben. Der vollstreckbare Tabellenauszug ersetzt somit den früheren Vollstreckungstitel. Aus dem vor Insolvenzeröffnung erwirkten Titel darf nach Aufhebung des Insolvenzverfahrens daher nicht mehr vollstreckt werden.

MERKE | Eine Aufzehrung des früheren Vollstreckungstitels tritt jedoch nur insoweit ein, als dieser Titel mit dem Auszug aus der Insolvenztabelle deckungsgleich ist. Das bedeutet: Titulierte Forderungen, die vom Auszug aus der Insolvenztabelle nicht erfasst werden, sind nach der Aufhebung des Insolvenzverfahrens auch weiter vollstreckbar. Dies betrifft vor allem Zinsansprüche wegen Verzugs für den Zeitraum ab Eröffnung des Insolvenzverfahrens (§ 288 BGB). Solche Forderungen sind i. d. R. nachrangig gemäß § 39 Abs. 1 Nr. 1 InsO und können erst gar nicht zur Insolvenztabelle angemeldet werden. Vollstreckungsgrundlage für diese Forderungen ist daher immer noch der frühere Vollstreckungstitel.

► Leser-Service

Neu: Kostenloses Vertiefungsgespräch mit unserem Experten

| Haben Sie noch fachliche Fragen zu einem speziellen Beitrag oder generell zu den Themen dieser Ausgabe? Dann können Sie sich jetzt als Abonnent von „SSK Schuldnerschutz kompakt“ – ohne weitere Kosten – mit unserem Experten, Dipl.-Rechtspfleger Peter Mock, in Verbindung setzen. |

Sie können im August jeden Dienstag um 12.00, 12.20 oder 12.40 Uhr offene Fragen im direkten Gespräch mit unserem Experten klären (**Achtung: keine Rechtsberatung!**).

Sichern Sie sich am besten sofort einen der Telefontermine für ein Vertiefungsgespräch. Und so einfach funktioniert es: Gehen Sie auf www.iww.de/s4961. Suchen Sie sich dort den für Sie passenden Termin aus. Geben Sie Ihre Telefonnummer und E-Mail-Adresse ein. Bestätigen Sie alles – fertig! Unser Experte wird sich dann an Ihrem Wunschtermin bei Ihnen melden und 15 Minuten „ganz für Sie da sein“.

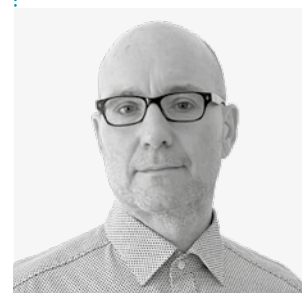
Beachten Sie | Selbstverständlich können Sie Ihre Fragen und Anregungen auch weiter, wie gewohnt, unter ssk@iww.de an die Redaktion übermitteln. Wir nehmen uns Ihrer Anliegen gern an!



IHR PLUS IM NETZ

ssk.iww.de

Abruf-Nr. 223494

Grundsatz**Ausnahme**

INFORMATION

Hier geht es zur
Terminreservierung